Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 ((GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1906.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§1 Grundsatz

(1) Die Stadt Ketzin/Havel unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBkG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt). Diese besteht aus den Ortswehren Ketzin, Paretz, Etzin, Falkenrehde und Tremmen.

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1

a) unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

b) Einsätze sind gebührenpflichtig, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung

3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. ein Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder ein Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,

5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,

6. Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmiert wurden,

8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.

§2 Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Die Stadt Ketzin/Havel erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen des Aufgabenträgers, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten; es gilt der Gebührentarif.

(4) Ansprüche der Stadt Ketzin/Havel (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§3 Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Ketzin/Havel. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau und mittels Einsatzbericht. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden auch dann berechnet, wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Muss die Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen (§13;15 BbgBKG), so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte (§47 BbgBKG) zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(5) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gem. § 2 Abs. 2 ist die Zeit, die Personal und die im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge für die Brandverhütungsschau benötigen.

(6) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.

§4 Schuldner

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
d. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
g. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Einsätze der Feuerwehr iSd. §1, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG iVm §1 Abs. 2 dieser Satzung fallen, sind gebührenfrei. Das Recht zur Erhebung von Gebühren gem. §45 Abs. 2 Satz 2 Bbg BKG, von Kostenersatz gem. §45 Abs, 2 Satz 1 Bbg BKG und Kosten gem. §45 Abs. 3 Satz 2 Bbg BKG bleibt davon unberührt.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann die Stadt Ketzin/Havel ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren / Kostenersatz abhängig machen.

§7 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§8 Datenschutz

(1) Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren/ Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- /Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebühren- /Kostenersatzschuldners können zum Zwecke Gebühren-/ Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Zentralverbund der Versicherungen und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit seinen Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Tarife

Tarifteil 1 Kosten für Personaleinsatz		**Je Stunde**	**Je Minute**
1.1.	Einsatzkräfte	34,65 €	0,58 €
Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF	199,92 €	3,33 €
2.2.	Mannschaftstransportwagen MTW	38,59 €	0,64 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (W)	110,27 €	1,84 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF	341,69 €	5,69 €
2.5.	Drehleiter mit Korb DLK	626,46 €	10,44 €
2.6.	Leitung (KdoW, ELW)	66,54 €	1,11 €